

**- Lesefassung -**

**2. Allgemeinverfügung „Quarantäne“  
für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach  
vom 30. März 2020**

**über die Änderung der 1. Allgemeinverfügung „Quarantäne“ für das Gebiet des  
Wartburgkreises und der Stadt Eisenach vom 25. März 2020**

Der Landrat des Wartburgkreises als zuständiges Gesundheitsamt für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach ordnet gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 30 Absatz 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 15 Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO-) vom 26. März 2020 und § 1 Abs. 1 Zweckvereinbarung des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Aufgehoben
2. Personen im Sinne des § 11 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO (Reiserückkehrer aus Risikogebieten und Personen mit persönlichem Kontakt zu SARS-CoV-2 Infizierten) haben dem Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch an 03695-616161, per FAX an 03695-617499 oder per E-Mail an corona@wartburgkreis.de Mitteilung zu machen:
  - a. bei einem Aufenthalt in einem Risikogebiet zu Reisezeitraum, Reise- und Aufenthaltsorte mit Unterkunftsadressen, alle Kontakte mit Dritten und deren Umstände sowie bekannte Kontaktdaten der Dritten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail Adresse etc.). Nachweise zum Aufenthalt im Risikogebiet sind vorzulegen.
  - b. bei einem Kontakt zu SARS-CoV-2 Infizierten zu Ort, Zeitpunkt und Zeitraum sowie den Umständen des Kontakts.

Satz 1 gilt auch bei lediglich kurzzeitigen Aufenthalten in Risikogebieten oder kurzzeitigem Kontakt mit SARS-CoV-2 Infizierten.

3. Aufgehoben

4. Weisen die in Nummer 2 genannten Personen Krankheitssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigungen haben diese zudem unverzüglich ihren Hausarzt telefonisch oder den kassenärztlichen Notfalldienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren.
5. Das Gesundheitsamt Wartburgkreis kann im Einzelfall die Absonderung einzelner Personen anordnen (Quarantäne), eine angeordnete Quarantäne im Einzelfall verlängern sowie weitere Maßnahmen treffen.
6. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen werden ermächtigt, die Einhaltung der Allgemeinverfügung zu kontrollieren und erforderliche Maßnahmen zu treffen.
7. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 IfSG mit Bußgeld bis 25.000 Euro geahndet und nach § 74 IfSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. März 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 19. April 2020.
9. Die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Hauptsatzung des Wartburgkreises durch Schautafel im Eingangsbereich des Landratsamts Wartburgkreis in Bad Salzungen, Erzberger Alle 14 sowie nachrichtlich auf der Internetseite des Wartburgkreises ([www.wartburgkreis.de](http://www.wartburgkreis.de)) in der Rubrik „Informationen zum Corona-Virus“ und „Ihr Landratsamt“, „Kreisrecht“ sowie durch Aushang im Rathaus der Stadt Eisenach, Markt 2 und im Bürgerbüro, Markt 22.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14, Stabsstelle Recht, einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar und deshalb auch im Falle eines Widerspruchs zu beachten. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 30. März 2020

gez. Krebs  
Landrat